

GZ: 318.016/6-II.1/2003

**STELLUNGNAHME**  
**zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das**  
**Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975,**  
**das Gerichtsorganisationsgesetz und das Auslieferungs-**  
**und Rechtshilfegesetz geändert werden**  
**(Strafrechtsänderungsgesetz 2003)**

Der Entwurf zum Strafrechtsänderungsgesetz ist sehr begrüßenswert. Menschenhandel sowie grenzüberschreitender Prostitutionshandel, die sexuelle Ausbeutung von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie stellen zutiefst menschenverachtende strafwürdige Handlungsweisen dar, die gerade in Zeiten der Öffnung von Landesgrenzen und verminderter Grenzkontrollen vermehrt auftreten. Die intensivere Befassung mit diesem Thema auf europäischer, aber auch internationaler Ebene war daher nur (noch) eine Frage der Zeit. Der österreichische Entwurf, der auf eine rasche Umsetzung der Rahmenbeschlüsse des Rates der Europäischen Union betreffend Menschenhandel und sexueller Ausbeutung von Kindern zielt, ist daher äußerst positiv zu beurteilen.

Ich beziehe mich in der hier vorliegenden Stellungnahme ausschließlich auf Änderungen in den Artikeln I und IV des Entwurfes betreffend das StGB und das ARHG. Auf die weitgehend organisatorischen und redaktionellen Änderungen in der Strafprozessordnung und im Gerichtsorganisationsgesetz in den Artikeln II und III des Entwurfes wird nicht gesondert eingegangen.

Allgemein ist zum Entwurf anzumerken, dass er auf die vielfach geforderten Anpassungen an den modernen Sprachgebrauch reagiert und darin Begriffsbestimmungen verständlicher gehalten sind.

Sehr begrüßenswert ist die Ausweitung der Tatbestände auf **grenzüberschreitende** Straftaten im Zusammenhang mit Kinderhandel, Kinderprostitution und –pornografie, aber auch die verbotene Adoptionsvermittlung, die den Schutz der Minderjährigen wieder mehr in den Vordergrund stellen. Ebenso begrüßenswert ist die Aufhebung der Qualifikationen in § 201 StGB (Vergewaltigung) sowie die Abschaffung der Privilegierungen für Vergewaltigung und geschlechtliche Nötigung in Ehe oder Lebensgemeinschaft.

Im **Grundsätzlichen** sehe ich das Problem der Zersplitterung des österreichischen Strafrechts vor allem bei den Straftatbeständen Prostitution im StGB und dem Pornografiegesetz sowie die teilweise Verschärfung der im Entwurf angeführten Straftatbestände im Hinblick auf obligatorische Freiheitsstrafen und deren Ausmaß. Im Allgemeinen ist mit steigenden Inhaftierungszahlen zu rechnen, wobei hier im Sinne einer Spezialprävention auch eine psychologische Betreuung der Straftäter wünschenswert ist.

Mit Schaffung bzw Ausweitung der im Entwurf enthaltenen Tatbestände werden viele Handlungen, darunter auch bloße Vorbereitungshandlungen (vgl etwa § 100 StGB in der Fassung des Entwurfes) stärker kriminalisiert und es bleibt abzuwarten, inwieweit die Bestrafung derartiger Täter auch generalpräventive Wirkungen zeigt.

Es bleibt weiters abzuwarten, inwieweit die Rahmenbedingungen des Rates der Europäischen Union betreffend Menschenhandel und Kinderpornografie in den Mitgliedstaaten tatsächlich umgesetzt werden. Problematisch erscheint mE die in weiterer Zukunft möglicherweise länderweise unterschiedlich festgelegte Strafdrohung für einzelne Delikte. Inwieweit sich im europäischen Raum ein einheitliches Begriffsverständnis in diesem Bereich entwickelt, bleibt ebenfalls abzuwarten.

Im **Detail** ist zum Entwurf noch Folgendes anzumerken:

In § 100 StGB (Art I Z 5 des Entwurfes) wäre eine ähnliche Formulierung wie in § 205 StGB (Art I Z 14 des Entwurfes) wünschenswert, und zwar: *'Wer eine Person, die sich in einem Zustand befindet, der sie zum Widerstand unfähig macht, oder die wegen einer psychischen Krankheit, wegen Schwachsinn, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen psychischen Störung unfähig ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, in der Absicht entführt,...'*

Die geschlechtsneutrale Formulierung des § 100 StGB ist sehr begrüßenswert. Meines Erachtens wird die neu eingefügte Vorbereitungshandlung zu sehr kriminalisiert. Problematisch erscheint mir in diesem Zusammenhang, wie vorzugehen ist, wenn beispielsweise der Täter sich in keiner Weise zu seiner beabsichtigten Tat äußert – in diesem Fall würde die Bestimmung ins Leere gehen.

Zu § 104a Abs 4 StGB (Art I Z 7 des Entwurfes) ist anzumerken, dass es sich bei der Übersetzung des Art 3 Abs 2 lit c 2. Fall des Rahmenbeschlusses des Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels "*oder ihr ein besonders schwerer Nachteil zugefügt wird*" um einen unbestimmten Gesetzesbegriff handelt. Ich würde die Formulierung "*oder ihr ein sonstiger besonders schwerer Nachteil zugefügt wird*" vorschlagen und somit klarstellen, dass auch ideelle Schäden sowie Vermögensschäden vom Tatbestand erfasst sind. Weiters wäre die Einfügung einer **Wertgrenze** für besonders schwere Nachteile wünschenswert (siehe auch § 215a Abs 2 StGB in der Fassung des Entwurfes).

Im Absatz 3 des § 106 StGB (Art I Z 8 des Entwurfes) wurde zwar die Formulierung des § 104a Abs 4 StGB (Art I Z 7 des Entwurfes) übernommen, um Wertungsdifferenzen zwischen den beiden Tatbeständen zu vermeiden, doch wurde offensichtlich übersehen, dass bei der schweren Nötigung nur noch auf **unmündige** Personen abgestellt wurde. Eine dem § 104a Abs 2 angepasste Formulierung, die auf **Minderjährige allgemein** abstellt, ist für den § 106 StGB erforderlich.

Im übrigen ist darauf hinzuwirken, die Trennung zwischen **unmündigen Minderjährigen** und **mündigen Minderjährigen** nach dem heutigen (Rechts)Sprachgebrauch auch in den übrigen neu gefassten Tatbeständen aufrechtzuerhalten, so zB in den neuen §§ 101 (siehe auch Überschrift), 104a, 104b, 106, 205, 207a, 208, 214, 215a StGB.

Die Aufhebung des § 203 StGB (Art I Z 13 des Entwurfes) ist äußerst begrüßenswert. Es handelte sich bei diesem Tatbestand um eine Verharmlosung und nicht einzusehende Sonderbehandlung von Straftaten innerhalb der Familie, zumal die sexuelle Integrität ein absolut geschütztes Rechtsgut ist.

Positiv zu beurteilen ist auch die Neufassung des § 207a StGB (Art I Z 15 des Entwurfes) und die Abstellung auf das Kriterium der Wirklichkeitsnähe.

Die Änderungen des § 31 ARHG (Art IV Z 6 des Entwurfes) sind sehr begrüßenswert, da nunmehr eine Verfahrenskonzentration beim Untersuchungsrichter angestrebt wird, zumal dieser bereits mit dem Akt vertraut ist und entsprechende Vorarbeiten geleistet hat. Eine Beschleunigung der Auslieferungsverfahren bleibt zu hoffen und wird sich erst in der Praxis zeigen.

Wien, am 11. September 2003

Dr. Hildegard Hartung  
Rechtsanwältin  
1170 Wien, Jörgerstraße 20  
Tel: 408 98 83 Fax: DW 20

Zonta Club Wien-City

ELEONORE HAUER-RONA, Vorsitzende  
BUND ÖSTERREICHISCHER FRAUENVEREINE  
NATIONAL COUNCIL OF WOMEN – AUSTRIA  
A-1090 WIEN, WILHELM EXNERGASSE 34  
TEL +43(0)1 319 37 62  
FAX +43(0)1 319 43 28